

B. Das Disciplinarregulativ vom 5. Februar 1831 und dessen Zusätze vom 16. Juni 1831 betreffend.

§. 8. (Zu §. 8 desselben.)

Geldstrafen.

Geldstrafen können in allen Fällen, auch wo das Disciplinarregulativ sie in bestimmter Größe androht, nach Befinden der Umstände, namentlich bei Wiederholung der dadurch verpönten Vergehen, bis zur Höhe von Fünf Thalern gesteigert werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 8. Das in §. 8 des Disciplinarregulativs von 1831 nachgelassene Maximum der Geldstrafen hat sich als ungenügend erwiesen, wodurch die Steigerung desselben bis auf 5 Thaler — sich rechtfertigt. Der Besorgniß mißbräuchlicher Anwendung zu hoher Geldstrafen ist durch die §. 6 nachgelassene Recursnahme hinlänglich begegnet.

Nun war zwar in der ständischen Schrift vom 28. September 1837 unter 3 auch die Modalität der Verwendung der Strafgeelder der besondern Erwägung anempfohlen worden. Bei der deshalb angestellten Erörterung hat sich jedoch das Bedürfniß einer nähern gesetzlichen Bestimmung hierüber nicht ergeben. Denn in §. 8 des Disciplinarregulativs ist bereits ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Strafgeelder zur Kasse des Ausschusses eingeliefert werden sollen, woraus von selbst folgt, daß sie auch zu den vom Ausschusse für Unterhaltung des Instituts zu bestreitenden Ausgaben mit zu verwenden sind.

Gleichergestalt läßt der Inhalt von §. 9 lit. b. 23 und 26 des Regulativs von 1830 darüber keinen Zweifel, daß der durch Unterhaltung der Communalgarde entstehende Aufwand, soweit er nicht von deren Mitgliedern selbst zu übertragen ist, von der Stadtgemeinde gedeckt werden muß, was ohnehin schon aus der Natur des Instituts, als einer localen Sicherheitsanstalt, sich ergibt. Daraus folgt ferner, daß die Kasse des Ausschusses als eine communliche zu betrachten und zu behandeln, mithin der Ausschuss für gewissenhafte Verwaltung derselben der Gemeinde verantwortlich und verbunden ist, die Gelder ohne Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten anders nicht, als zu gesetzlich nöthigen Ausgaben zu verwenden. Dagegen sind die nähern Festsetzungen hierüber, namentlich die Beantwortung der Frage, ob der Ausschuss alljährlich über ein auf den städtischen Haushaltplan zu bringendes, angemessenes Statsquantum mit Stadtrath und Stadtverordneten sich vereinigen und dieses als Berechnungsgeld zu seiner Disposition gestellt, oder ob zu unbestimmten Zeiten und nach Bedürfniß abgerechnet und wie sonst der diesfallige Geschäftsgang eingerichtet werde soll, — Gegenstand örtlicher Regulirung und, soweit nöthig, administrativer Anordnung. Bis jetzt sind überhaupt nur wenig Differenzen über diesen Punkt zur Kenntniß der Oberbehörden gelangt und solchenfalls nach obigen Grundsätzen ohne Schwierigkeit erledigt worden.

Referent Eisenstuck: Hierbei hat die Deputation zu einer Bemerkung keine Veranlassung gehabt. Ich muß erwähnen, daß gerade diese Bestimmungen wegen des Disciplinarverfahrens diejenigen sind, die allseitig gewünscht worden, weil man mit den bestehenden Vorschriften nicht durchkommen konnte. Das gilt auch von den Geldstrafen. Dabei, daß über die Verwendung der Geldstrafen nichts gesagt worden ist, hat die Deputation keinen Anstand nehmen können; denn es versteht sich von

selbst. Sie kommen an die Ausschüsse und werden zu communlichen Zwecken verwendet. Es geschieht auch hier bei uns, und man hat zu einer Bemerkung keine Veranlassung gefunden.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 8 etwas zu bemerken? — Nimmt die Kammer §. 8 an? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 9. (Zu §. 29. desselben.)

Vorladung.

Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung, daß der Angeschuldigte, im Fall seines Ausenbleibens, des Gerügten für geständig und überführt erachtet und mit Zuerkennung der darauf gesetzten Strafe werde verfahren werden.

§. 10. (Zu §. 30 desselben.)

Erkenntniß in contumaciam.

Die hier nachgelassene Realcitation kommt gänzlich in Wegfall. Vielmehr wird, wenn die Bestellung ohne zulässige Entschuldigung unterbleibt, gegen den Angeschuldigten in contumaciam auf die für das gerügte Vergehen angedrohte Strafe erkannt.

Die Motiven lauten:

Zu §. 9 und 10. In Absicht auf das Verfahren bei Disciplinaruntersuchungen gegen Communalgardisten, das schon nach den bestehenden Vorschriften einen höchst summarischen Charakter hat, ist weiter kein Uebelstand von Erheblichkeit hervorgetreten, als der, daß nach §. 29 und 30 des Disciplinarregulativs die Vorladung des Angeschuldigten bloß monitorisch erfolgt, und beim unentschuldigtem Ausbleiben des Letztern Realcitation eintreten soll. Obgleich diese Maßregel, soviel bei den Oberbehörden bekannt, nicht eben häufig zur Anwendung gekommen ist, so hat sie doch, wenn dies geschehen, meistens zu unerwünschten Excessen geführt. Auch ist sie öfters ohne Erfolg gewesen und hat zur Belästigung der commandirten Mannschaft zu wiederholten Malen versucht werden müssen. Empfiehlt sich also die Abschaffung derselben jedenfalls von der praktischen Seite, so kann es auch in theoretischer Hinsicht nicht für consequent gehalten werden, wenn der Communalgarde für diesen singulären Fall, mit Umgehung der ordentlichen Obrigkeit, eine executive Gewalt in Privatwohnungen überlassen bleibt, während sie nach §. 12 des Disciplinarregulativs ihre den Dienst unterlassenden oder sogar verweigernden Mitglieder nicht auf gleiche Weise zur Schuldigkeit anhalten kann, sondern die Obrigkeit deshalb zu requiriren hat. Um nun alle diese Uebelstände zu beseitigen und zugleich eine noch schnellere und einfachere Prozedur herzustellen, ist die Einführung des Contumacialverfahrens, nach vorausgegangener peremptorischer Ladung, um so unbedenklicher erschienen, je weniger es dem Angeschuldigten bei der nunmehr nachgelassenen Recursnahme gegen die erste Entscheidung benommen ist, gegen etwanige Härten in zweiter Instanz Abhülfe zu suchen.

Referent Eisenstuck: Gegen diese §§. hat die Deputation auch eine Erinnerung nicht gehabt. Es sind diese Bestimmungen nur zweckmäßig und der Sache angemessen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 9 an? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 10 an? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht. —